

VS_GERICHTE A1 21 63 vom 20. August 2021

VS Kantonsgericht, 2021-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 21 63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_21_63)

FR: VS_GERICHTE A1 21 63 du 20 août 2021

IT: VS_GERICHTE A1 21 63 del 20 agosto 2021

Regeste

A1 21 63 A2 21 27 URTEIL VOM 20. AUGUST 2021 Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, sowie Vanessa Brigger, Gerichtsschreiberin, in Sachen X _____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin M _____ gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, Vorinstanz, (Diverses)
Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 10. März 2021.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- rechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt (Art.

E. 3

Das Kantonsgericht hat die von der Beschwerdeführerin eingereichten Belege zu den Akten genommen. Am 12. Mai 2021 hat der Staatsrat die Akten der Dienststelle und des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens hinterlegt. Die vorhandenen Akten enthalten mithin die entscheidrelevanten Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das urteilende Gericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden nichts an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage ändern. Deshalb wird auf zusätzliche Beweisabnahmen, insbesondere die Editionen des KESB-Dossiers und des IV-Dossiers, verzichtet.

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz setze sich nicht rechtsgenügend mit ihren Interessen am Kantonswechsel auseinander. Sie habe weder ihren gesundheitlichen Zustand noch die familiäre Situation ausreichend überprüft. Der Staatsrat habe zudem das rechtliche Gehör verletzt, indem er im Rahmen der Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege nicht begründet habe, inwiefern die Rechtsbehörden aussichtslos gewesen sein sollten.

E. 4.1

Aus dem in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) garantierten verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör fliesst unter anderem die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird von der Behörde

verlangt, dass sie die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung des Entscheids muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt und so abgefasst sein, dass der Betroffene die Tragweite des Entscheids erkennen und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Die Behörde muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen (vgl. zum Ganzen BGE 145 IV 99 E. 3.1; 143 III 65 E. 5.2).

E. 4.2

Der Staatsrat hat den Verfahrensablauf geschildert und die Rügen der Beschwerdeführerin aufgenommen. Die rechtlichen Grundlagen für einen Kantonswechsel sind eingehend dargelegt. Er hat sodann in der Erwägung 3.1 erklärt, weshalb der Kantonswechsel nicht gewährt werden könne. Denn die Beschwerdeführerin sei arbeitslos und erziele kein Einkommen. Darüber hinaus habe sie das Gesuch um Kantonswechsel erst nach der Wohnsitznahme im Wallis gestellt. Anschliessend ist der Staatsrat zum Schluss

- 7 - gelangt, dass die zuständige Behörde mit der Verweigerung der Bewilligung ihr Ermessen keineswegs überschritten habe. Der Staatsrat hat damit ausreichend dargelegt, weshalb er die Beschwerde abgewiesen hat. Aufgrund der Erwägungen ist der Staatsrat zum Ergebnis gelangt, dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege könne wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren keine Folge geleistet werden, was nicht zu beanstanden ist (vgl. statt vieler Urteile des Bundesgerichts 2C_764/2019 vom 4. Februar 2020 E. 6 und 2C_270/2020 vom 14. April 2020 E. 5.2). Folglich hat die Vorinstanz der Begründungspflicht genüge getan und den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt.

E. 5

Nach Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG; SR 142.20) haben Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen. Die drei Voraussetzungen von Art. 37 Abs. 2 AIG (Vorliegen einer gültigen Aufenthaltsbewilligung, keine Arbeitslosigkeit und kein Widerrufsgrund) müssen kumulativ erfüllt sein (Dania Tremp in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 37 N. 19 ff., 24). Diese Bestimmung hat den Zweck, die berufliche Mobilität zu vereinfachen (Amtl. Bull. NR 2004, S. 738). Entsprechend kommt nach dem Willen des Gesetzgebers nur in den Genuss dieses Anspruchs, wer im neuen Kanton eine Stelle hat und den Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe bestreiten kann (BBL 2002, S. 3709 ff., S. 3790 f.). Die Voraussetzungen für den Kantonswechsel müssen nicht nur im Gesuchs-, sondern auch im Entscheidzeitpunkt erfüllt sein (Peter Bolzli, in: Marc Spena et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 5. A., 2019, Art. 37 N. 13).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin war bei ihrer Anmeldung im Wallis im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für den Kanton H _____. Diese lief offensichtlich während der Hängigkeit des Verfahrens im Kanton Wallis ab. Weil während eines Verfahrens betref-

fend Kantonswechsel nicht zugleich um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für den Ursprungskanton ersucht werden muss (Urteil des Bundesgerichts 2C_906/2015 vom 22. Januar 2016 E. 3.2) ist die erste Voraussetzung von Art. 37 Abs. 2 AIG, eine gültige Aufenthaltsbewilligung, erfüllt.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin war aber bei ihrem Zuzug in den Kanton Wallis arbeitslos und sie kann auch im Wallis keine Arbeitsstelle vorweisen. Sie lebt seit Jahren von der Sozialhilfe. Sie ging und geht keiner Erwerbsarbeit nach. Der Anspruch auf Kantonswechsel ist an die Erwerbstätigkeit gebunden, weshalb Gründe für deren Fehlen - Rente, Ausbildung, krankheitsbedingte Unmöglichkeit der Stellensuche - sie nicht zu ersetzen

- 8 - vermögen. Solche Gründe sind vielmehr mitzuberücksichtigen, wenn mangels eines Anspruchs nach pflichtgemäsem Ermessen über den Kantonswechsel entschieden wird (Peter Bolzli, a.a.O., Art. 37 N. 15; Dania Tresp, a.a.O., Art. 37 N. 25). Die Behörden berücksichtigen bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen, die persönlichen Verhältnisse sowie die Integration der Ausländerinnen und Ausländer (Art. 96 Abs. 1 AIG).

E. 5.3

Der Staatsrat ging davon aus, dass die persönlichen Interessen der Beschwerdeführerin an einem Verbleib im Wallis nicht höher zu gewichten seien als die Interessen der Öffentlichkeit. Die Beschwerdeführerin gehe keiner Erwerbstätigkeit nach und beziehe Sozialhilfe. Im Kanton H _____ habe sie bis zum 11. April 2019 Sozialhilfe erhalten und im Kanton Wallis werde ihr seit dem 1. Juni 2019 Sozialhilfe gewährt. In einem Vorbescheid der IV vom 18. Januar 2021 betreffend eine Hilflosenentschädigung sei das Leistungsbegehren abgewiesen worden. Einem Austrittsbericht des Spitals sei zu entnehmen, dass sie über einen guten Allgemeinzustand verfüge, jedoch schwer übergewichtig sei und sich uninteressiert und wenig therapiemotiviert zeige. Zudem habe das Verwaltungsgericht des Kantons H _____ mit rechtskräftigem Urteil vom 23. Februar 2017 entschieden, dass bei ihr kein IV-Rentenanspruch bestehe.

E. 5.4

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorinstanz ihr Ermessen im Ergebnis nicht in rechtsverletzender Weise ausgeübt hat.

E. 5.4.1

Bei der Würdigung des Verhaltens der Beschwerdeführerin ist zu beachten, dass einem Bericht des SMZ zu entnehmen ist, dass sie an Schizophrenie erkrankt sei, eine kognitive Schwäche bestehe und der Verdacht auf frühzeitige Demenz vorliege. Es werde eine finanzielle Beistandschaft überprüft. Sie nehme Medikamente und werde vom PZO ambulant betreut. Aufgrund des Gesundheitszustandes sei eine Arbeitsfähigkeit nicht gegeben.

E. 5.4.2

Die Beschwerdeführerin wurde bis zum 11. April 2019 vom kantonalen Sozialamt H _____ mit insgesamt Fr. 9 053.-- Sozialhilfe unterstützt. Mittlerweile wird sie seit dem 1. Juni 2019 vom Kanton Wallis unterstützt, wobei die Sozialhilfeschuld am 31. Dezember 2019 Fr. 22 776.45 betrug. Angesichts der Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin bei der Lebensplanung und ihren gesundheitlichen Problemen ist ge-

nerell nicht von einem grossen Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit auszugehen. Das Risiko einer fortwährenden Fürsorgeabhängigkeit hängt aber vom Ausgang eines weiteren IV-Verfahrens ab. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass sie offensichtlich wenig therapiemotiviert ist und trotz bekannter Diabetes Melitus keine Rücksicht auf die

- 9 - Ernährung nimmt. Strafrechtlich hat sie sich einen Strafbefehl wegen Fahrens ohne Berechtigung zu Schulden kommen lassen. Zudem hat sie ihr Gesuch um Kantonswechsel erst nach der Wohnsitznahme im Wallis gestellt. Sie gibt an, wegen häuslicher Gewalt durch den Kindsvater sei es zur Trennung und schliesslich zur Scheidung gekommen. Daher sei sie bei einer räumlichen Nähe zum Kindsvater verängstigt. Zudem habe sie in H _____ keinerlei familiäre und soziale Beziehungen mehr. Im Wallis sei sie auf die Unterstützung ihres Bruders und ihrer Mutter angewiesen. Die familiäre Vernetzung und Unterstützung sowie die medizinische Behandlung im Wallis seien zu berücksichtigen.

E. 5.4.3

Zwar sind die gegen den Verbleib der Beschwerdeführerin im Kanton Wallis sprechenden Gründe zu relativieren. Es ist aber festzuhalten, dass keine wichtigen Gründe für einen Kantonswechsel vorliegen. Sie ist arbeitslos, hat kein Einkommen und lebt seit Jahren von der Sozialhilfe. Ein Beistand kann auch im Kanton H _____ bestellt werden. Die Diagnosen sprechen nicht gegen eine Rückkehr in den Kanton H _____, selbst wenn sie die Nähe zum Kindsvater belastet. Wenn die Vorinstanzen zum Schluss gekommen sind, das öffentliche Interesse an einer Verweigerung des Zuzugs der Beschwerdeführerin überwiege die privaten Interessen an deren Wohnsitznahme im Kanton Wallis, haben sie damit ihr Ermessen noch nicht rechtsverletzend ausgeübt. Die Beschwerde ist demzufolge in der Hauptsache abzuweisen. Der Beschwerdeführerin ist eine neue Frist zum Verlassen des Walliser Kantonsgebiets zu setzen.

E. 6

Aufgrund der Abweisung der Beschwerde sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 89 Abs. 1 VVRG) und sie hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeführerin beantragte aber die unentgeltliche Rechtspflege. Sie sei aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit von der Sozialhilfe abhängig, da noch kein Entscheid über eine allfällige IV-Rente vorliege. Somit verfüge sie nicht über ausreichende Mittel, um für die Verfahrenskosten aufzukommen. Ihre Rechtsbehelfen seien nicht von vornherein aussichtslos, weshalb ihr die vollständige unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren sei.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Rechtspflege vom

E. 6.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie - zumindest vorläufig - nichts kostet.

Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prognoseaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (zum Ganzen BGE 142 III 138 E. 5.1; 139 III 475 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 6.3

Die Erfolgsaussichten der Beschwerde sind angesichts der Arbeitslosigkeit und der Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführerin und angesichts der Tatsache, dass sie das Gesuch erst im Kanton Wallis gestellt hat, sehr gering gewesen. Die Vorinstanzen haben auch die wesentlichen Elemente der persönlichen Verhältnisse im Sinn von Art. 96 Abs. 1 AIG gebührend gewürdigt. Das rechtliche Gehör wurde nicht verletzt. Zudem ist im Verwaltungsgerichtsverfahren der unentgeltliche Rechtsvertreter nur mit Zurückhaltung zu gewähren, da die Offizialmaxime gilt (Art. 80 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 VVRG; Urteil des Bundesgerichts 1C_32/2015 vom 18. Juni 2015 E. 4.2; Urteil des Kantonsgerichts A1 17 12 vom 18. August 2017 E. 5.1 mit Hinweisen). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung kann deshalb wegen Aussichtslosigkeit nicht entsprochen werden. Die Mittellosigkeit der Sozialhilfebeziehenden Beschwerdeführerin ist zu bejahen. Ihre schwierige finanzielle Situation sowie der Umstand, dass das Kantonsgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht vorab beurteilt hat, was der Beschwerdeführerin erlaubt hätte, die Beschwerde zurückzuziehen (vgl. die Urteile des Bundesgerichts 2C_270/2020 vom 14. April 2020 E. 5.2 und 2C_952/2019 vom 8. Mai 2020 E. 5.2), werden bei der Festsetzung der Höhe der Kosten berücksichtigt. 7. Nach dem Gesagten wird sowohl die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (A1 21 63) als auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (A2 21 27) abgewiesen. Dieser Ausgang des Verfahrens bestimmt nach Art. 89 VVRG die Kostentragung und ist nach Art.

- 11 - 91 VVRG für den Entscheid über die Zusprechung einer Parteientschädigung massgebend. 7.1 Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb die Beschwerdeführerin die Gerichtsgebühr bezahlen muss. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles, seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads sowie der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 800.-- festgesetzt (Art. 13 GTar). 7.2 Die unterliegende Beschwerdeführerin hat gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG (e contrario) keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, darf in der Regel, von der abzuweichen vorliegend kein Grund besteht, keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 91 Abs. 3 VVRG).

- 12 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Das Urteil wird der Beschwerdeführerin und dem Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 20. August 2021

E. 11

Februar 2009 (GUR; SGS/VS 177.7) hat eine Person nur dann Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege in Verwaltungssachen, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 2 Abs. 1 lit. a GUR) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 2 Abs. 1 lit. b GUR). Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (Urteil des Kantonsgerichts A1 16 254/ A2 16 103 vom 8. September 2017 E. 8). Der Vorteil eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird im Weiteren nur gewährt, wenn es - 10 - die Verteidigung der Interessen des Gesuchstellers notwendig macht (Art. 2 Abs. 2 GUR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.